

Stadtelternrat (StER) für Kindertageseinrichtungen in Schwerin

Der Vorstand

c/o Dr. Antje Weber

Johannesstraße 28

19053 Schwerin

E-Mail: Stadtelternrat@gmx.de

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Sozialausschuss

Lennéstr. 1 (Schloss)

19053 Schwerin

16.06.2010

Sehr geehrter Herr Grabow,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Stadtelternrates für Kindertageseinrichtungen in Schwerin zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Antje Weber

Vorstand StER

Stadtelternrat (StER) für Kindertageseinrichtungen in Schwerin

Der Vorstand
c/o Dr. Antje Weber
Johannesstraße 28
19053 Schwerin

E-Mail: Stadtelternrat@gmx.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes

zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

(3. ÄndG KiföG M-V)

-Drucksache 5/3381-

Der Stadtelternrat begrüßt grundsätzlich das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes. Es ist positiv zu vermerken, dass der Fokus nunmehr auf die **individuelle Förderung aller Kinder** gerichtet wurde. Die Erhöhung der Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit ist ebenso hervorzuheben, wie die Anhebung des Anspruches auf eine Förderung in einer Kindertagesstätte der unter 3-jährigen Kinder von sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten auf 30 h wöchentlich.

Zu begrüßen ist auch der nunmehr gesetzlich verankerte Anspruch auf eine vollwertige und gesunde Ernährung nach DGE-Standards während der gesamten Betreuungszeit in Krippen und Kindergärten. Dass die Elternarbeit insofern unterstützt und gestärkt wird, dass Elternvertreter das Recht haben an Leistungsverhandlungen teilzunehmen und eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten gebildet werden soll, ist im Sinne der Eltern.

Im Gegenzug ist jedoch stark zu bemängeln, dass nach wie vor die Fachkraft-Kind-Relation in keiner Form verbessert, noch Möglichkeiten für deren Verbesserung geschaffen wurden. Die durch das Gesetz geforderte individuelle Förderung aller Kinder ist dadurch schwerlich durchführbar. Die Rechte der Elternvertretung wurden nicht gestärkt. Nach wie vor, gibt es keine Möglichkeiten für Eltern von Kindern in Kitas, ihre ehrenamtliche Tätigkeit in

unterstützender Form wahrzunehmen. Es ist schwer für Eltern Strukturen zu schaffen ohne Unterstützung.

Zu dem Fragenkatalog:

1. Allgemeine Bewertung

Die neue Novellierung des KiföG MV ist im Ansatz gut, aber noch längst nicht ausreichend. Die Finanzmittel werden an den falschen Stellen eingesetzt. Es wäre sinnvoller, von den zur Verfügung stehenden Mitteln alle Kinder gleichermaßen profitieren zulassen, z.B. in Form eines niedrigeren Betreuungsschlüssels. Auch 1 Kind weniger bedeutet schon einen Schritt in die richtige Richtung.

Wir befürworten es, wenn die Qualität der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gestärkt wird, allerdings ist auch die derzeitige Fachkraft-Kind-Relation eher hinderlich. Zusätzliches Personal ist notwendig.

Eine gute Förderung im Hort kann nur in enger Zusammenarbeit mit der Schule geschehen. Hierfür müssten sich Lehrer und Erzieher bei Übergabe der Kinder austauschen können und auch die Möglichkeit haben, für regelmäßige Zusammenkünfte, um sich über die Entwicklung der Kinder auszutauschen. Solche regelmäßigen Treffen sollten durch das Gesetz verpflichtend sein.

Leider ist die geforderte individuelle Förderung der Kinder tatsächlich nicht umsetzbar. Bei einer Gruppenstärke von 18 Kindern (im Bereich der 3 bis 6 jährigen) und dem durch die Teilzeitarbeit der Erzieher hervorgerufenen Schichtwechsel ist das nicht möglich. Ein Erzieher kann nicht gleichzeitig alle Kinder beaufsichtigen und dann noch jedes einzelne Kind gezielt fördern.

Sollten die Rahmenbedingungen so bleiben, wird es kaum möglich sein, die neue Bildungskonzeption gut umzusetzen.

Das KiföG führt nicht zum Abbau von Bürokratie. Durch zunehmende Beobachtung und Dokumentation, steigt die Bürokratie eher an.

Die Belange behinderter Kinder sind im neuen KiföG ausreichend bedacht. Es wäre allerdings notwendig, bei Kindern mit z.B. Gendefekten oder Paresen diese schon in der Kinderkrippe gezielt zu fördern durch sonderpädagogisch geschultes Personal, nicht erst ab dem vollendetem dritten Lebensjahr.

2. Notwendigkeit und Zeitrahmen der Novellierung

2.1 und 2.2:

Der Termin des Inkrafttretens zum 01.08.2010 ist zu früh. Der Stadtelternrat spricht sich für einen späteren Termin im nächsten Jahr aus. Schon durch den Familienkonvent ist darauf hingewiesen worden, dass die unterschiedlichen Zeiten des Inkrafttretens des KiföGs und der Bildungskonzeption eher kontraproduktiv ist. Das KiföG hat als Grundlage (§ 1 Abs. 3 KiföG) eine Bildungskonzeption, welche erst nach Inkrafttreten des KiföG verbindlich bzw. veröffentlicht wird. Auch das teilweise Inkrafttreten der Bildungskonzeption ist nicht förderlich. Die Einrichtungen müssen mit der Bildungskonzeption arbeiten können, um ihre Tätigkeit danach auszurichten. Der Verweis auf eine noch nicht gültige Bildungskonzeption erschwert die Durchführung und Anwendung des Gesetzes.

Wie soll sich eine Bildungskonzeption in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe widerspiegeln, die erst 1 Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorliegt? Wie sollen die Träger der Einrichtungen ihren Bedarf gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe darlegen und in Verhandlungen treten, wenn mangels Vorliegen der Bildungskonzeption nicht genau festgelegt ist, wonach sich der Bedarf der Einrichtungen ausrichten wird. Die Leistungsverhandlungen müssten nach Vorliegen der Bildungskonzeption erneut geführt werden, um eine den Forderungen angemessene finanzielle Basis für jede Einrichtung zu schaffen.

Es ist daher vertretbar das Gesetz schon zur Präzisierung der Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen erst bzw. zeitgleich mit der Bildungskonzeption Inkrafttreten zu lassen.

2.3

Die Novellierung des Gesetzes war schon allein aufgrund der gestiegenen Betreuungszahlen dringend erforderlich. Das Finanzierungssystem muss überarbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten und den steigenden Betreuungsbedarf angepasst werden. Darüber hinaus zeigen wissenschaftliche Studien deutlich die Notwendigkeit der Verbesserung der frühkindlichen Bildung. Die Anhebung des Bildungsstandards war daher unvermeidlich.

Die soziale Staffelung der Lebensumstände in Deutschland hat gezeigt, dass die wirtschaftliche Entwicklung vor allem bei Kindern zu Armut und sozialer Vernachlässigung führt. Die Folge sind Entwicklungsdefizite und steigende Zahlen im Bereich der nicht schulfähigen Kinder. Diese Entwicklung macht eine dringende Reform im Bereich der Förderung sozial benachteiligter Kinder und von Kindern mit Entwicklungsdefiziten erforderlich. Die individuelle Förderung aller Kinder neben der besonderen Förderung von

Kindern mit sozialer Benachteiligung (Stichwort: kostenloses Mittagessen) oder mit Entwicklungsstörungen ist daher in ihren Anforderungen zu präzisieren und anzuheben.

3. Über den Gesetzentwurf hinausgehende Änderungsbedarfe

3.1:

Der Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung sollte unabhängig vom Alter des Kindes und dem sozialen Status als Ganztagesanspruch verankert werden. Die Förderung sollte unabhängig sein, vom sozialen, familiären oder beruflichen Status. So ist z.B. die Herabsetzung eines Ganztagesplatzes auf einen Halbtags- bzw. Teilzeitplatz bei Erziehungszeit eines Elternteiles nicht hinnehmbar. Die Erziehung eines zweiten Kindes ist nicht weniger zeitaufwendig, wie das Nachgehen einer geregelten Arbeit. Es ist nicht einzusehen, dass dennoch während der Erziehungszeit der Ganztagesanspruch wegfällt.

Die Regelung eines solchen Anspruches würde einen finanziellen Mehraufwand bedeuten. Dennoch ist zu bedenken, dass auch für Teilzeitplätze die Ressourcen zur Verfügung stehen, die mit dem Ende des Platzes nicht wegfallen. Eine Erzieherin die ein Kind nur halbtags betreut, wird nicht gehen, wenn das Kind geht, sondern weiter die Ganztageskinder betreuen. Dennoch müsste die Fachkraft-Kind-Relation angepasst werden, da diese sich an der Anwesenheit der Kinder ausrichtet. Eine Verbesserung in diesem Bereich bedeutet einen erheblichen Mehraufwand an finanziellen Mitteln.

Der Betreuungsschlüssel ist schrittweise zu senken. Es ist eine Festschreibung des derzeitigen Schlüssels auf „maximal“ x Kinder notwendig. Auch dies bedeutet einen erheblichen finanziellen Mehraufwand.

3.3:

Eine zeitgemäße integrative und inklusive frühkindliche Entwicklung der Kinder ist gewährleistet, wenn Kinder sich mit Behinderungen und Entwicklungsdefiziten von Gruppenmitgliedern auseinandersetzen müssen und lernen im Alltag damit umzugehen. Auch Kinder mit Behinderungen und Entwicklungsdefiziten können besser von „gesunden“ Kindern lernen. Die Integration durch Mischgruppen sorgt hier für Toleranz und Wissen und beugt so Ausgrenzung wegen Unwissenheit vor.

3.4:

Die Einrichtungen müssen die Kinder an die Grundschulen und deren Alltag heranführen und das Vorschuljahr am zu erwartenden Schullalltag ausrichten. Die Kinder müssen auf die Abläufe vorbereitet sein. Die Erzieher arbeiten hier eng mit den Personensorgeberechtigten zusammen, um eine angemessene Vorbereitung der Kinder auf die Schule zu gewährleisten. Eine Kommunikation zumindest zwischen Personensorgeberechtigten und Grundschule sollte geschaffen und durch die Einrichtung unterstützt werden.

Es muss die Kommunikation zwischen Hort und Schule besser koordiniert werden. Die Übernahme der Kinder in den Hort sollte durch die Schule unter Anleitung der Horterzieher wegen der für die Schule zu erledigenden Aufgaben erfolgen. Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse ein Kind betreffend, sollten notiert und an die Personensorgeberechtigten weitergereicht werden.

3.5:

Das KiföG bringt keine Ansätze in Bezug auf die Festschreibung der Elternbeiträge. Die Eltern und Kommunen müssen nach wie vor auffangen, was durch die Landesmittel oder durch steigenden Bedarf in den Einrichtungen nicht gedeckt ist. Die Finanzmittel sind so berechnet, dass sie zwar statistisch gesehen reichen müssten, wenn jede Einrichtung centgenau ihren Bedarf berechnet und kein zusätzlicher finanzieller Bedarf besteht. Letztlich besteht in den Einrichtungen auch ohne das neue KiföG bereits ein Mehrbedarf aufgrund der derzeitigen Personalsituation.

Das Finanzierungssystem übersieht, dass der Idealfall der Entgeltberechnung, die der einen Einrichtung konzeptbedingt einen höheren Bedarf und der anderen Einrichtung einen niedrigeren Bedarf zuerkennt, in der Praxis kaum realisierbar ist. Die Einzelfälle der Personalplanung und zusätzlichen Bedarfe der Einrichtungen sind statistisch nicht erfassbar und daher wohl kaum finanziell erfasst. Es dürfte daher langfristig gesehen, ein finanzieller Mehrbedarf auftreten, der letztlich von den Kommunen und den Eltern aufzufangen ist. Hier wäre eine Deckelung der Elternbeiträge wünschenswert gewesen.

4. Gesetzesvollzug

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes verbleibt nach wie vor bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die zusätzlichen Anforderungen an die Förderung der Kinder unter Maßgabe der Bildungskonzeption und die intensivere Beobachtung und

Dokumentation sollen durch zusätzliche Mittel finanziell getragen werden. Hier wird sich jedoch in den Entgeltverhandlungen nach § 16 KiföG zeigen, inwieweit die zusätzlichen Anforderungen und die durch den Gesetzgeber gewollte Verteilung der Mittel auch Anwendung findet. Es dürfte diesbezüglich schwierig werden im Rahmen der Verhandlungen, den Bedarf einer Einrichtung so festzustellen, dass die zusätzlichen Mittel eine angemessene Verteilung finden, vor allem an den Stellen, wo sie notwendig sind. Die Entscheidung der Bewilligung zusätzlicher Mittel dürfte hier einen Mehraufwand für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedeuten. Die Abwägung bei der Mittelverteilung ist ungleich schwieriger geworden.

Die Schwierigkeit liegt bei Inkrafttreten am 01.08.2010 vor allem in der noch nicht geltenden Bildungskonzeption. Diese wird benötigt, um den Bedarf einer Einrichtung tatsächlich festzustellen. Wie sollen Träger der Einrichtungen über ihren Bedarf verhandeln, wenn nicht klar ist, woran sie ihren Bedarf messen sollen?

5. Maßnahmen aufgrund aktueller sozial- bildungspolitischer Entwicklungen

Es ist richtig, dass es für alle Plätze gleich viel Geld gibt, da es in den Gruppen nicht nur Teil- bzw. Halbtagskinder gibt, sondern eben überwiegend Ganztagsplätze. Daher muss auch der Erzieher sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag in der Gruppe sein.

Dass die Zeiten für Weiterbildung erhöht werden, entspricht den Vorstellungen der Eltern. Allerdings sollte die Einhaltung und Absolvierung der Weiterbildungen gesetzlich kontrolliert und natürlich auch vom Träger ermöglicht werden.

Zur Prävention ist die Erhöhung des Wochenstundensatzes auf 30 h eine gute Sache, allerdings ist auch hier für eine gezielte frühkindliche Bildung zu wenig Personal vorhanden.

Die Erhöhung der Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit ist ein wichtiger Schritt. Allerdings sollten diese 5h jedem Erzieher zustehen, auch wenn er nur für 6h angestellt ist. Denn auch diese Erzieher leiten Gruppen und haben somit dieselben Aufgaben, wie ein in Vollzeit angestellter Erzieher, wobei es solche kaum noch gibt in MV. Sieht man allerdings die ganzen Aufgaben, die in § 10 Abs. 5 aa stehen, reichen hierfür 5h nicht aus.

6. Anpassung der Gesetzesinhalte an aktuelle Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis

Wir schätzen die Präzisierung der Ziele, Inhalte und Instrumente der individuellen Förderung als positiv ein und hoffen auf eine erfolgreiche Umsetzung. Die Bildungskonzeption liegt uns derzeit leider nicht vor, sodass wir keine Einschätzung dazu abgeben können. Positiv sehen wir einen eher ganzheitlichen Ansatz, der die Kinder bis Ende der Grundschulzeit begleitet.

Zur Qualifikation des Pädagogischen Personals unterscheidet das Gesetz zwischen Fach- und Assistenzkräften. Die Voraussetzungen für die Fachkräfte sind in dieser Novelle nachgebessert worden und erhöhen somit den weiteren Qualitätsstandard, was wir für sinnvoll erachten. Allerdings werden in §11 Abs. 6 diese Qualitätsanforderungen wieder aufgeweicht und Einzelfallbestimmungen können in Kraft treten. Wie in diesen Einzelfällen das Gesetz ausgelegt wird, ist spekulativ und stellt für uns daher eine Herabsetzung der hohen qualitativen Ansprüche zur Ausbildung der Fachkräfte dar.

Bei den Sozialassistenten ist es ähnlich. Als Sozialassistent kann arbeiten, wer die mindestens zweijährige Ausbildung erfolgreich absolviert hat sowie „Personen mit gleichwertigen Abschlüssen (§11 Abs. 3). Das führt zu Verunsicherungen, da keine genaue Regelung für die gleichwertigen Abschlüsse besteht und die Entscheidung, wer mit welchem Abschluss dazu zählen wird, wieder spekulativ und damit für uns nicht nachvollziehbar ist.

Kooperationsvereinbarungen mit Schulen begrüßen wir, sehen aber Schwierigkeiten bei der Einhaltung solcher Verträge. Für Hortkinder ist es eine Selbstverständlichkeit, dass Schule und Hort eng zusammenarbeiten. Die Vorbereitung auf die Schule für 3 bis 6 jährige sollte auch in Kooperationsverträgen geregelt werden. Das ist im Gesetz aber nicht verbindlich geregelt soweit es nicht Gegenstand der uns nicht vorliegenden Bildungskonzeption ist.

Die Zusammenarbeit mit Familienbildungsstätten ist als sinnvoll zu erachten, solange die Nachfrage seitens der Träger besteht und Angebote geschaffen werden, die die Träger auch als sinnvoll erachten und von Eltern als auch Kindern gern angenommen werden.

Wir begrüßen, den Mindestbeschäftigungsumfang von Fachkräften in Höhe von 5 Stunden täglich in der Gruppe für 0 bis 6-jährige, da die Kinder eine pädagogische Fachkraft als Bezugspersonen brauchen, die verantwortlich für diese Gruppe ist und die Kinder sich

verlässlich an diese wenden können. Den Hortbereich mit 5 Stunden zu besetzen ist unrealistisch, da viele Kinder den Hort nicht für 5 Stunden täglich besuchen.

Die Stärkung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Fachkräften der Kindertageseinrichtungen und Personensorgeberechtigten begrüßen wir, ist aber für uns eine Voraussetzung zur Betreuung von Kindern. Wir sehen es als nicht sinnvoll, dass die Eltern über Angebote der Familienbildung und –beratung lediglich informiert werden und kein Mitspracherecht in der Gesetzgebung zu finden ist.

Den neu hinzugekommenen Paragraphen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung begrüßen wir grundsätzlich, sind aber noch nicht weitreichend genug. Uns fehlt die Einhaltung der Bildungskonzeption sowie die Überwachung der Umsetzung. Auch die Konsequenzen bei Nichteinhaltung sind uns nicht klar.

Standards zu sichern reicht uns nicht, besser wäre es die vorhandenen Standards ständig weiter zu entwickeln und neueste wissenschaftliche Ergebnisse zu integrieren .

Eine vollwertige und gesunde Verpflegung während der gesamten Betreuungszeit anzubieten ist vom Grundsatz her gut, allerdings nur, wenn die Eltern das auch bezahlen können. Es sollte offen gelassen werden, dass Eltern die Möglichkeit haben, den Kindern ebenso gehaltreiches Essen mitzugeben um ihre Kosten nicht weiter zu erhöhen solange es nicht als diskriminierend für die Kinder ist, wenn sie aus diesem Grund innerhalb der Gruppe auffallen, da sie als einziges kein gesundes Essen bestellen können.

Die Ausbildungsplatzplanung auf Landesebene begrüßen wir, da endlich der Bedarf angepasst werden kann und hoffentlich dem derzeitigen und aufgrund des hohen Altersdurchschnittes in Zukunft vermehrten Fachkräftemangel entgegen gewirkt werden kann.

Das kostenfreie Mittagessen für Kinder aus SGB-II-Haushalten erachten wir als sinnvoll, da Kinder aufgrund der Einkommensverhältnissen ihrer Eltern nicht schlechter gestellt werden sollten. Eine regelmäßige, gesunde Ernährung ist wichtig für Bildung und Förderung eines Kindes und sollte für alle Kinder gleichermaßen Voraussetzung sein.

7. Zu ausgewählten Bestimmungen

§1

Da die Erzieher in MV fast alle nur 6h arbeiten, gehen sie zum Teil schon um 13.00 Uhr bzw. kommen erst ab 11.00 Uhr in die Einrichtungen und somit in ihre Gruppen. Dies bedeutet für die Kinder, dass sie von bis zu 4 verschiedenen Erziehern täglich betreut werden. Außerdem fehlt dem Erzieher die Zeit, sich ausreichend mit den Kindern zu beschäftigen bzw. sie zu beobachten.

Die Umsetzung der Bildungskonzeption kann nur qualitativ gut umgesetzt werden, wenn der Betreuungsschlüssel sinkt. Nur dann kann sichergestellt sein, dass der Erzieher für jedes Kind ausreichend Zeit hat.

Es ist falsch Kinder nur defizitorientiert zu begutachten und zu fördern. Dann würden irgendwann alle Kinder einmal Auffälligkeiten aufweisen, da den "normalen" Kinder keine gezielte Förderung in ihren Stärken zuteil werden kann.

Es wird nicht möglich sein, eine alltagsintegrierte Beobachtung zeitnah zu dokumentieren. Wenn sich der Erzieher um 18 Kinder kümmern muss, bleibt ihm keine Zeit, nebenbei auch noch Beobachtungen schriftlich festzuhalten.

Bei dem jetzigen Stand des KiföG ist es gut möglich, dass hochbegabte Kinder nicht mehr ausreichend gefördert werden können, da die Aufmerksamkeit des Erziehers ja auf Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten liegen soll.

Die Finanzmittel, welche in die gezielte individuelle Förderung von Kindern mit erheblichen Abweichungen fließen, sollten besser in die Senkung des Betreuungsschlüssels investiert werden, da damit allen Kindern gleichermaßen geholfen werden kann und auch Kinder mit Abweichungen dann gezielter gefördert werden könnten.

Es wäre sinnvoll, diese Kinder nicht nur durch die Erzieher zu fördern, sondern zusätzlich Angebote in den Familienbildungsstätten zu schaffen, die auch in die jeweilige Einrichtung gehen könnten.

Diagnostik und individuelle Förderung sind bei dem im Land üblichen Betreuungsschlüssel nicht umsetzbar. Außerdem sollten für die Diagnostik außenstehende Personen in die Einrichtungen kommen, da der Erzieher immer beeinträchtigt ist in der Sicht der Momentaufnahme.

Die landesweit verbindlichen Verfahren für Beobachtung sind gut zu bewerten, da im Falle eines Umzuges den Kindern und Erziehern der Start in eine neue Kita erleichtert werden würde.

Zu §3

7.2.1 Für sozial benachteiligte Kinder begrüßen wir die Erhöhung von 20 auf 30 Stunden wöchentlich.

7.2.2 Die besondere Förderung von Kindern, die erhebliche Abweichungen von der ... Entwicklung haben, ist nicht zu beanstanden. Sozial benachteiligte Kinder sind dem Gesetz nach Kinder, deren Personensorgeberechtigten Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und dem 12. SGB sowie Langzeitarbeitslose sind. Das sind umgangssprachlich gesagt Personen, die Hartz IV beziehen. Der Ansatz, dass Kinder, deren Eltern ein in Deutschland durchschnittlich niedriges Einkommen haben, einen höheren Bildungsbedarf haben, als Kinder deren Personensorgeberechtigte höhere Einkommen verdienen, entnehmen wir aus mehreren Studien und der Presse. Das darf aber nicht im Umkehrschluss heißen, dass alle Kinder, deren Eltern ein niedriges Einkommen erhalten Bildungsdefizite haben. Das ist sozial diskriminierend. Besser wäre es, wenn durch die Dokumentation und Beobachtung der frühkindlichen Entwicklung und Feststellung einer nicht altersgerechten Entwicklung in bestimmten Kompetenzen eine individuelle Förderung – auch durch Erhöhung der Betreuungszeiten gewährleistet werden kann.

§ 5

Eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort ist notwendig. Die verbindliche Regelung in § 5 ist zu begrüßen. Die Kommunikation zwischen Schule und Hort muss hier noch weiter ausgebaut werden. Um Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags zu

unterstützen, muss eine enge Kooperation mit der Schule, i.S.d. Austausches zwischen Lehrer und Horterzieher erfolgen. Entsprechende Kooperationsvereinbarungen sind zu unterstützen.

Eine Information der Personensorgeberechtigten über Angebote der Familienbildung und –beratung ist ebenfalls zu begrüßen. Hier sollten vor allem die Fälle erfasst werden, wo erkennbar ist, dass in der Familie Unterstützung bei der Erziehung und Förderung der Kinder erforderlich ist. Insofern sollte § 8 eng mit § 9a verbunden werden.

§ 8

Die Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten sind zu begrüßen. Eine enge und vor allem partnerschaftliche Zusammenarbeit der Personensorgeberechtigten mit den Fachkräften ist erforderlich, um eine einheitliche Erziehung und Förderung der Kinder zu erreichen. Die Information der Personensorgeberechtigten über Entwicklungen, Fortschritte oder auch Defizite ihres Kindes hat in jedem Fall zu erfolgen. Hierfür ist jedoch Voraussetzung, dass eine Kommunikation zwischen Fachkraft und Personensorgeberechtigten überhaupt möglich ist. Aufgrund der überwiegend teilzeitbeschäftigten Fachkräfte und dem häufigen Schichtwechsel ist eine Kommunikation zwischen Fachkraft und Personensorgeberechtigten erschwert oder gar nicht möglich. Hier könnte nur eine Änderung des Personalschlüssels Änderung schaffen. Die zusätzliche Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit ersetzt nicht die Anwesenheit der Fachkraft in der Gruppe oder Einrichtung. Es muss langfristig eine Abänderung der Personalstruktur von Teilzeit zu Vollzeit erfolgen. Hinzu kommen muss eine Änderung der Fachkraft-Kind-Relation, damit die partnerschaftliche Zusammenarbeit für jedes einzelne Kind auch erfolgen kann.

Der Einfluss der Elternvertreter nach § 8 Abs. 4 dürfte kaum messbar sein. Letztlich entscheiden die Einrichtungen selbst, wie ihr Bedarf ist. Es steht nicht zu erwarten, dass Ausführungen von Elternvertretern hier zu Änderungen der Grundlage der Entgeltverhandlungen führen. In Bezug auf Verhandlungen zu Leistungen und Qualitätsentwicklung dürfte ein etwas größerer Einfluss der Elternvertreter möglich sein.

Die Elternvertretungen im Kita-Bereich müssten insgesamt gesetzlich mehr gestärkt werden, ähnlich wie im Schulgesetz M-V. Die feste Etablierung von Elternvertretungen im Kita-Bereich und die Pflicht der Beteiligung oder Anhörung wären hier wünschenswert. Ebenso

die Pflicht zur organisatorischen Unterstützung (Räume, Material etc.) müsste festgeschrieben werden, um die Elternarbeit zu erleichtern.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist noch nicht ausreichend berücksichtigt. Wie oben dargestellt, ist weiterhin keine feste Struktur einer Elternvertretung im Gesetz etabliert. Hier sollte ein Elternrat mehr in die Strukturen der Kindertagesförderung sowohl gegenüber dem Träger, als auch gegenüber der Kommune und dem Land eingebunden werden. Hier sollte die Formulierung in § 8 Abs. 4 in „hat...mitzuwirken“ geändert werden.

§9a

Eine gesunde und ausgewogene Ernährung in der Kita ist unbedingt notwendig, da auch Frühstück und Vesper mit zur gesunden Ernährung gehören. Es ist leider immer noch zu beobachten, dass gerade zum Frühstück viele Kinder süße Riegel von zu Hause mitbringen.

§10

5h mittelbare pädagogische Arbeitszeit sind ein guter Anfang, allerdings müssen diese jedem Erzieher zustehen, also auch den Teilzeitkräften. Denn diese haben als Gruppenerzieher auch zu beobachten und zu dokumentieren, Entwicklungsgespräche mit den Eltern zu führen usw. Diese Zeiten müssten auch den Krippen- und Horterziehern zur Verfügung gestellt werden.

Um jedem Kind individuell gerecht werden zu können, darf der Betreuungsschlüssel bei max. 1: 14 liegen.

Bei den Vorgaben aus §10 Abs. 4 müsste die mittelbare pädagogische Arbeitszeit täglich bei 1,5h liegen.

§ 11

Eine günstige Fachkraft-Kind-Relation ist für die nunmehr normierte **individuelle** Förderung der Kinder zwingende Voraussetzung. Ein Schlüssel 1:6 (Krippe), 1:18 (3-6 Jahre) und 1:22 (Hort) ist dieser Forderung des Gesetzes eher abträglich. Die Realität zeigt, dass dieser Schlüssel sogar noch überschritten wird. Es ist nicht nachzuvollziehen, wie eine individuelle Förderung eines jeden Kindes in der Gruppe bei derartigen Gruppenstärken erfolgen soll.

Die Festschreibung der Präsenzzeit von 5 h am Tag ist ein erster Schritt, geht aber nicht weit genug. Wie oben dargestellt, sollte eine Fachkraft wesentlich länger in der Gruppe sein, um auch als Ansprechpartner für die Personensorgeberechtigten zur Verfügung zu stehen. Die Kinder bedürfen zudem einer festen Bezugsperson. Dies ist bei einem mind. 3fachen Schichtwechsel am Tag nicht möglich.

Die Präsenzzeit der Erzieher müsste erhöht werden. Zusätzlich muss die Fachkraft-Kind-Relation verbessert werden. Die Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit muss sich auf jede Stelle beziehen, ab dem Zeitpunkt der Förderung des Kindes in der Kita (unabhängig vom Alter). Auch ein Krippenkind muss beobachtet und dokumentiert werden! Die tarifliche Bezahlung der Erzieher muss fest geschrieben werden. Eine Orientierung an den jeweiligen tariflichen Bedingung reicht nicht.

Der Einsatz von Assistenzkräften, soweit sie über eine vergleichbare Ausbildung wie eine Fachkraft verfügen, zur Entlastung der Fachkräfte ist annehmbar. Die finanziellen Möglichkeiten hierzu sind jedoch nicht vorhanden. Die Bedarfsplanung sieht keine weiteren Mittel zur Finanzierung der Assistenzkräfte vor. Die Entgeltverhandlungen werden sich aufgrund der gestiegenen Anforderung an die Förderung der Kinder vorrangig an den Personalmitteln für die vorhandenen Fachkräfte erschöpfen. Zusätzliche Assistenzkräfte sind daher nicht finanzierbar. Letztlich sind die Regelungen zu den Assistenzkräften zu schwammig und lassen zuviel Freiraum bei der Einordnung von Personal unter den Begriff Assistenzkraft. Eine entsprechende pädagogische Ausbildung und Schulbildung sollte Mindestvoraussetzung sein, für eine Kraft, die Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege betreut.

Wenn Assistenzkräfte eingesetzt werden, wird es voraussichtlich zu einer Steigerung der Leistungsentgelte kommen. Zumindest für die Einrichtungen, welchen in den Entgeltverhandlungen keine Mittel für Assistenzkräfte zugesprochen wurden. Hier werden die Kommunen und die Eltern die zusätzlichen Kosten auffangen müssen.

Die Maßnahmen des Gesetzes sind letztlich nicht geeignet dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Es verbleibt bei überwiegend Teilzeitarbeitsplätzen mit geringer

Bezahlung und schweren Arbeitsbedingungen aufgrund der hohen Fachkraft-Kind-Relation. Unter diesen Bedingungen ist nicht zu erwarten, dass gut ausgebildete Fachkräfte im Land bleiben, um hier ihren Beruf auszuüben. Es ist vielmehr weiterhin eine Abwanderung zu befürchten.

Die Erweiterung des Fachkräftekatalogs ist sachgerecht, um den unterschiedlichen Ausbildungsformen gerecht zu werden. Eine Zuordnung der Berufe zu Kita-Formen wäre wünschenswert gewesen (Integrations-, Inklusionskita, „normale“ Kita).

Die Regelung des § 11 Abs. 6 ist verfehlt. Die Erweiterung des Fachkräftekatalogs und die Einführung des „pädagogischen Personals“ ist noch nachvollziehbar, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Eine weitere Ausnahme vom pädagogischen Personal ist dem Ziel des Gesetzes abträglich. Auch wenn die Regelung für Einzelfallregelungen gelten soll, so ist doch nicht sichergestellt, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht doch einmal eine nicht qualifizierte Kraft zur Erreichung des Bildungs- und Erziehungsziels zulässt. Die Regelung ist zu allgemein gehalten, als dass für den entscheidenden überörtlichen Träger nicht doch eine Lücke derart entsteht auch weniger qualifiziertes Personal zuzulassen. Die Grenzziehung zwischen gleichwertig und nicht gleichwertig dürfte hier schwer fallen und ist auch nicht nachprüfbar.

Auf die Erzieher in MV werden zukünftig erhöhte Anforderungen zukommen. Die individuelle Förderung der Kinder ist notwendig unter den Bedingungen in den Einrichtungen nur schwerlich machbar. Auch die zusätzlichen Mittel werden hier keine Abhilfe schaffen. In den Entgeltverhandlungen werden entsprechende finanzielle Mehrbedarfe hart umkämpft werden und nur in wenigen Fällen an den richtigen Stellen ankommen. Wenn man die Erweiterung des Fachkräftekatalogs und den Einsatz von Assistenzkräften hinzuzieht, ist fraglich ob die Ausbildung des zugelassenen pädagogischen Personals wirklich in jedem Fall eine Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gewährleistet. Gerade unter diesem Aspekt ist auch die Regelung des § 11 Abs. 6 mehr als fragwürdig.

Das pädagogische Personal des Gesetzes sieht sich zunehmend höheren Anforderungen nach internationalen wissenschaftlichen Standards ausgesetzt. Die Ausbildung der Erzieher sollte insofern zwar verkürzt, aber intensiviert und angepasst werden. Nicht jede Ausbildung

dürfte eine Anpassung an die geforderten Standards beinhalten. Die Erweiterung der Fort- und Weiterbildung der Erzieher ist ein richtiger Schritt. Dennoch muss schon der Einstiegsstandard der Ausbildung sich an aktuellen Anforderungen messen lassen.

Um derart gut ausgebildete Erzieher dann in unsere Einrichtungen zu bekommen, müssen letztlich die Arbeitsbedingungen (Entlohnung, Betreuungsschlüssel) geändert werden. Diese Anerkennung des Erzieherberufs wäre wünschenswert und notwendig gewesen.

Das Fachkräfteangebot ist erschreckend gering und wird auch in Zukunft weiter fallen. Der zunehmende Krankenstand und die Verrentung der tätigen Fachkräfte werden zukünftig zu einem akuten Fachkräftemangel führen. Dies ist bedingt durch die Abwanderung der neu ausgebildeten Fachkräfte aufgrund der hier herrschenden Arbeitsbedingungen. Schon jetzt bestehen Schwierigkeiten Ausfälle bei den Fachkräften zu kompensieren. Die Ausbildung der Fachkräfte muss dem wachsenden Bedarf gerecht werden. Die Angebote zur Ausbildung müssen erweitert werden. Der nächste Schritt ist dann die attraktive Gestaltung des Arbeitsplatzes, um die Kräfte im Land zu halten.

§11a

Eine Ausbildungsplatzplanung des Landes wird von unserer Seite positiv bewertet. Wir sehen darin eine erste Maßnahme, die dem bestehenden Fachkräftemangel entgegenwirkt.

Fort- und Weiterbildungen der Erzieher sind unseres Erachtens nach sehr wichtig, da die Forschungsergebnisse im pädagogischen Alltag Einzug finden sollten, solange es praxistauglich ist. Das kann nur zur Anwendung kommen, wenn diese Ergebnisse auch durch Fort- und Weiterbildungen für die Erzieher und pädagogischen Fachkräften gewährleistet werden können.

§18

Wir begrüßen, dass die unzureichende Situation zur Betreuung unserer Kinder erkannt wird und erste Schritte zur Verbesserung eingeleitet werden. Insgesamt gesehen ist dieses Geldpaket noch immer zu gering, um die über die Jahre hinweg in der Vergangenheit immer schlechter werdende Situation wieder aufzufangen, denn erst mit Absenkung des Betreuungsschlüssels werden viele Probleme geringer oder sogar gelöst werden.

Mit Sorge sehen wir, dass das Land nach dem neuen KiföG Geld für bestimmte Zwecke zur Verfügung stellt, aber die gesetzliche Regelung nicht vorsieht, dass dieses Geld bei den Kindern auch wirklich ankommt, da die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den örtlichen und freien Trägern Vereinbarungen diesbezüglich abschließen, wo weder die Eltern noch die einzelnen Kitas innerhalb ihres Verbandes Einfluss haben.

Weiterhin können wir die Förderung von 7 Mio Euro für 10 Monate vor der Einschulung nicht verstehen. Unsere Kitas in Mecklenburg Vorpommern haben deutschlandweit mit die höchste Auslastung. Somit ist ein Anreiz sein Kind in die Kita vor Schuleintritt zu geben nicht erforderlich, da es ohnehin bereits in der Kita betreut wird. Wir sind dafür, dass der Einstieg in die Krippe eher unterstützt werden sollte. Die Krippenbeiträge sollten gesenkt eher gesenkt werden.

8. Wissenschaftliche Evaluation der individuellen Förderung

Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der individuellen Förderung unserer Kinder erhöht den qualitativen Anspruch in Hinblick auf Entwicklung und Förderung der im Bildungskonzept festgeschriebenen Maßnahmen. Dieses in diesem KiföG neu überarbeitete Bildungskonzept wird zumindest in Hinsicht auf die individuelle Förderung somit überprüft und wir hoffen, dass eventuelle Mängel oder eventuell auftretende praxisuntaugliche Vorgaben angepasst bzw. verbessert werden. Wir sehen es als notwendig an die individuelle Förderung wissenschaftlich zu evaluieren.

Da die Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsstandes bei der pädagogischen Fachkraft liegt, die das Kind betreut, sehen wir es als eher umsetzbar, wenn die gleiche pädagogische Fachkraft in der Diagnostik als auch Anwendung der Instrumente zur Diagnostik geschult wird, sodass ein sicherer Umgang gewährleistet werden kann. Weiterhin würden wir das Einholen einer zweiten Meinung sehr bevorzugen, was aber leider nicht sehr praxistauglich sein wird. Mit den Eltern sollte dazu ein Gespräch über die Ergebnisse stattfinden und deren Beobachtungen und Einschätzungen mit in die Bewertung einfließen. Eine dafür adäquat ausgebildete und unabhängige Person sollte bereitgestellt werden, falls die Einschätzung und Bewertung der Eltern und der pädagogischen Fachkraft stark auseinander tendieren und keine Einigung erzielt werden kann.

9. Ausgewählte finanzielle Aspekte

Die Beibehaltung der bisherigen Finanzierungssystematik wird sich zu Lasten der Eltern und Kommunen auswirken. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass das „offene Ende“ der Finanzierungsleistung (Eltern und Kommunen) hier immer wieder zu Beitragssteigerungen und erhöhten Zahlungen geführt hat. Familienfreundlicher sind Unterstützung und Schutz der Eltern durch Deckelung der Beiträge.

Die Umstellung auf eine Pauschale pro belegten Platz ist richtig. Leider ist die Höhe der Pauschale nicht ausreichend. Auch wenn statistische Berechnungen Ausgangspunkt für die ermittelte Pauschale ist, so zeigt doch die Praxis, dass das statistische Mittel häufig überschritten wird. Eine Erhöhung der Pauschale um 20 € könnte hier schon einen deutlicheren Effekt zeigen.

Die Umstellung der Finanzierung ab 2012 auf Vollzeitäquivalente geht an den Realitäten vorbei. Gerade im ländlichen Bereich sind mehr Teilzeit- oder Halbzeitplätze zu finden. Hier geht eine deutliche Benachteiligung der Einrichtungen einher. In den großen Städten dürfte die Regelung aufgrund der überwiegend genutzten Vollzeitplätze Vorteile bringen. Insgesamt ist die Regelung dem Wunsch nach einer Ganztagesbetreuung geschuldet. Der Teilzeit- oder Halbtagsplatz wird demzufolge für Träger unattraktiver werden. Personensorgeberechtigte werden Schwierigkeiten haben Teilzeit- oder Halbtagsplätze zu bekommen. Die Umstellung von Ganz- auf Halbtagsplatz bedeutet für einen Träger eine finanzielle Einbuße.

Die finanziellen Mittel sollen (nach den statistischen Berechnungen) ausreichend sein. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass schon die jetzigen Anforderungen die Einrichtungen an ihre finanziellen Grenzen bringen. Die zusätzlichen Mittel unterstützen die zusätzlichen Anforderungen, werden in den Entgeltverhandlungen aber letztlich untergehen. Es bleibt abzuwarten, ob statistisch genau berechnete und damit knapp bemessene Mittel wirklich das erreichen, was gewünscht ist. Hier ist der finanzielle Rahmen zu eng gesteckt. Das System braucht insgesamt mehr Geld, damit tatsächlich Entgeltverhandlungen über einzelne Fördermaßnahmen oder zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeitszeit geführt werden können.

Das Verteilungsinstrument ist leider kaum zu kontrollieren. Die Gabe der Mittel an die örtlichen Träger der Jugendhilfe garantiert nicht, dass die Mittel da ankommen, wo sie

gebraucht werden und schon gar nicht, dass die zusätzlichen Mittel auch für die neuen zusätzlichen Anforderungen verbraucht werden.

Die eingestellten Finanzmittel sind nicht tauglich die derzeitigen Inanspruchnahmen auskömmlich zu finanzieren. Sie sind zu knapp bemessen. Es hätte ein größerer Rahmen geschaffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass tatsächlich die zusätzlichen Gelder da ankommen, wofür sie gestellt wurden.

Die Landesmittel müssten mindestens auf insgesamt 50 Millionen € aufgestockt werden, um eine gewisse Entlastung zu erreichen.

Hier wäre eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten wünschenswert gewesen. Das Kita-Träger und Tagespflegepersonen eigenständig über die Mittel entscheiden, entspricht der Tatsache, dass nur sie den genauen Bedarf kennen. Dennoch muss eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten vor dem Einsatz der Mittel erfolgen.

Die Regelung in § 10 Abs. 1a wird zur Steigerung der Elternbeiträge führen. Die Umstellung des Essens auf ein ganztägiges Angebot nach DGE-Standards führt zur Verteuerung der Essensaufwendungen. Auch wenn das Gesetz nur von „anbieten“ spricht, so ist es realitätsfern anzunehmen, dass niemand dieses Angebot annimmt, wenn das entsprechende Angebot gemacht wird. Zudem würde es einen erhöhten Aufwand der Einrichtungsträger erfordern, für jedes Kind unterschiedliche Essensformen anzubieten. Für die betroffenen Erzieher bedeutet dies zusätzlichen Aufwand.

Auch die nicht finanzierten Assistenzkräfte werden zur Steigerung der Elternbeiträge und der kommunalen Finanzierungsanteile führen. Die Bewilligung im Rahmen der Entgeltverhandlungen dürfte schwerlich erfolgen.

Die Einführung des gesetzlichen Anspruchs auf Elternbeitragsentlastung im Vorschuljahr ist eine rein politische Entscheidung. Für Eltern ist eine Entlastung von Beiträgen im Krippenbereich wesentlich notwendiger und sinnvoller. Hier sind es durchschnittlich 2 Jahre, in denen mit erhöhten Beiträgen zu rechnen ist. Das erschwert die Gabe des Kindes in eine

Kindertagesstätte. Hier sollte aus Gründen der frühkindlichen Bildung von Geburt an ein größerer Anreiz für eine Kindertagesstätte geschaffen werden.

Auch wenn die zusätzlichen Mittel im System die erhöhten Anforderungen auffangen sollen, so ist zu befürchten, dass sie eher dazu verwendet werden, um die derzeitige Situation aufzufangen. Die gesteigerten Anforderungen werden hier dazu führen, dass die hierfür benötigten Mittel in den Entgeltverhandlungen nicht mehr erzielt werden. Bei notwendigen Einstellungen von Assistenzkräften, zusätzlichem Personal und der Erhöhung des Essensstandards wird auch in Zukunft eine Steigerung der Elternbeiträge nicht auszuschließen sein. Es bleibt abzuwarten, wie die zusätzlichen Mittel hier verwaltet und letztlich verteilt werden.

Stadtelternrat der Kindertagesstätten Schwerin (StER)

Der Vorstand